

07.02.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - G

zu **Punkt 85** der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Gesundheitsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Gesundheitsausschuß empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

Entschlie ßung:

Der Bundesrat begrüßt die Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler, mit der die aus der ungesteuerten Binnenwanderung entstehenden Probleme bei der Integration der Spätaussiedler und der zusätzlichen finanziellen Belastungen der entgegen dem bundesweiten

Zuteilungsverfahren vom Zuzug betroffenen Kommunen durch eine Steuerungsregelung gelöst werden sollen.

Im Hinblick auf die angestrebte Steuerungsfunktion der Neuregelung geht der Bundesrat davon aus, daß an dem von der Verteilung bzw. Zuweisung abweichenden Aufenthaltsort die "nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe" nach § 3 a Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in der Regel nur die Kosten für die Fahrt zum Zuweisungsort bzw. in das Zuweisungsland und die Verpflegungskosten umfaßt. Die Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz am Zuweisungsort bzw. im Zuweisungsland bleiben erhalten.